

**-Lesefassung-
(nichtamtlich)**

Förderung der in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen

**Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und
Naturschutz
vom 24.11.2011 (Az.:56-40432-0)
zuletzt geändert: 19.11.2014**

Fundstelle: ThürStAnz Nr. 52 / 2011 S. 1847-1848;
ThürStAnzNr. 50 / 2014 S. 1915

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Förderung ist es, die in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere bei der Wahrnehmung der durch § 63 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) garantierten Mitwirkungsrechte finanziell zu unterstützen.

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des jeweils gültigen Landeshaushaltsgesetzes, der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie nach dem Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über vorliegende Projektanträge.

2. Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel werden für das Projekt „Erarbeitung von Stellungnahmen insbesondere im Rahmen der Mitwirkungsrechte gemäß § 63 (2) BNatSchG“ gewährt. Dies reicht von der Beteiligung bei konkreten Genehmigungsverfahren bis hin zur Mitwirkung bei Rechtsvorschriften.

Weiterhin können Projekte gefördert werden, die im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke von den Vereinigungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen, Tiere und Menschen durchgeführt werden und die nicht aus anderen Landesförderprogrammen gefördert werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nur die in Thüringen entsprechend § 3 und § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Vorhaben, die vorwiegend der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des Freistaates Thüringen dienen. Die Trägerschaft von Fördermaßnahmen setzt generell voraus, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens gegeben erscheinen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO.

5.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Anteilsfinanzierung grundsätzlich bis max. 70 %, bei Projekten zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte wegen des hohen öffentlichen Interesses in Ausnahmefällen bis max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Gemäß VV Nr. 2.2.1 zu § 44 ThürLHO wird die Zuwendung im Rahmen der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle anteiligen personellen und sächlichen Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für Investitionen, die bei der Umsetzung der in Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Arbeiten und Projekte unmittelbar anfallen.

Eigenleistungen, die ehrenamtlich unbar erbracht werden, können bis max. 10,00 €/Std. als zuwendungsfähig angesetzt werden, unter der Beachtung, dass die Zuwendung auf keinen Fall die Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Jeder Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 reicht bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres einen schriftlichen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung unter Verwendung des vorgegebenen Vordruckes (s. Anlage) bei der Bewilligungsbehörde, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Oberste Naturschutzbehörde, ein.

Aus dem Antrag müssen mindestens folgende Angaben erkennbar sein bzw. beigelegt werden:

- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projekts,
- Beginn und Dauer des Projekts,
- voraussichtliche Gesamtausgaben des Projekts einschl. eines Finanzierungsplans.

6.2 Zuwendungsbescheid

Bestandteil von Zuwendungsbescheiden sind regelmäßig die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger nach dem vorgegebenen Musterformular gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs.1 Satz 3 ThürLHO).

Der Verwendungsnachweis besteht mindestens aus

- einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung umfassend darzustellen ist. Die Anzahl der Beteiligungsfälle und die Anzahl der abgegebenen Stellungnahmen ist anzugeben. Die tatsächlich abgegebenen Stellungnahmen sind getrennt nach Beteiligungsfällen gem. Bundes- und Landesrecht summarisch aufzulisten.
- einem zahlenmäßigen Nachweis und einer tabellarischen Belegübersicht, aus der die eindeutige Zuordnung der Belege zum Zuwendungszweck nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt erkennbar ist,
- den aktuellen Verträgen, die anteilig im Rahmen der Projekte abgerechnet werden,

- dem summarischen Nachweis der Eigenleistungen, unter Angabe der Namen der beschäftigten Personen und der von ihnen geleisteten Stunden.

Die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben sollen eindeutig und nachvollziehbar dem Projekt zugeordnet werden.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 ThürLHO und die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach Pkt. 1 dieser Richtlinie dienen für Projekte nach Pkt. 2 Abs.1 die Indikatoren „Verhältnis erarbeitete Stellungnahmen zu eingegangenen Beteiligungsfällen (insgesamt)“ und „Anteil der Vereinigungen, die auch in der Einzelbewertung ein gutes Ergebnis hinsichtlich des o.g. Verhältnisses erzielen“ sowie für Projekte nach Pkt. 2 Abs. 2 der Indikator „Zielgenauigkeit der gewählten Fläche“.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2012 auf 3 Jahre befristet in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.07.1997 (ThürStAnz Nr. 34/1997 S. 1725), zuletzt geändert mit Datum vom 02.01.2004 (ThürStAnz Nr. 9/2004 S. 620) außer Kraft.

Die Förderrichtlinie wird bis zum 31.12.2017 verlängert.

Die Änderungen der Richtlinie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 19.11.2014

Jürgen Reinholz
Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz
Az.: 56 – 40432-0